

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 15. Juli

1980

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Anwendung der Tarifergebnisse 1980 des öffentlichen Dienstes	177
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese	193
Finanzsatzung des Kirchenkreises Eckernförde	194
Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1981	196
Pfarrstellenerrichtung	196
III. Stellenausschreibungen	196
IV. Personalnachrichten	200

Bekanntmachungen

Anwendung der Tarifergebnisse 1980 des öffentlichen Dienstes

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien, der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einschließlich Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie die Deutsche Angestelltengewerkschaft haben Einvernehmen darüber erzielt, daß die Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes des Jahres 1980 in vollem Umfang an die Arbeiter, Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der Nordelbischen Kirche weitergegeben werden.

Im Hinblick darauf, daß noch keine Nordelbischen Arbeiter- und Angestelltentarifverträge als Manteltarifverträge bestehen, wurde für dieses Jahr davon abgesehen, die Tarifierhöhungen in Form von eigenen Tarifverträgen zu vereinbaren. Stattdessen erläßt das Nordelbische Kirchenamt gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes — ARRG — (GVOBl. 1979 S. 193) nachstehende Tarifverträge als Richtlinie. Die Tarifpartner haben dieser Verfahrensweise ihre Zustimmung erteilt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es sich bei der Richtlinie gem. § 5 ARRG und aufgrund der Übereinstimmung aller Beteiligten nicht um Empfehlungen, sondern um allgemeinverbindliche Regelungen handelt.

Die Texte der von den Tarifpartnern im öffentlichen Dienst vereinbarten Tarifverträge wurden, soweit wegen des noch fortgeltenden unterschiedlichen Rechts in Nordelbien nicht besondere Hinweise (z. B. BAT/KAT) erforderlich waren, wortgleich übernommen und die Bezeichnung Tarifvertrag entsprechend in „Tarif“ geändert.

Die Richtlinie (Tarif) gilt für alle Arbeitnehmer im Bereich der Nordelbischen Kirche. Dies ergibt sich für die Mitarbeiter von Mitgliedern des VKDA-NEK aus den §§ 1—3 ARRG in Verbindung mit § 5 ARRG sowie den Bestimmungen der Satzung des VKDA-NEK, für alle übrigen Mitarbeiter im Geltungsbereich des ARRG, die bei Nichtmitgliedern des VKDA-NEK beschäftigt sind, aus der von der Kirchenleitung gemäß § 3 Abs. 2 ARRG beschlossenen und im GVOBl. 1980 Seite 160 verkündeten Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifregelungen des VKDA-NEK. Sie sind für den einzelnen lediglich eine Fortentwicklung des bisher für ihn geltenden Arbeitsrechts, so daß durch die Abfassung der nachstehenden Regelungen möglicherweise entstehenden Unstimmigkeiten mit dem bisherigen Recht entsprechend auszulegen sind. Die Verbindlichkeit der Regelungen bedeutet, daß die Richtlinie unmittelbar in die Arbeitsverhältnisse einfließt. Besonderer Beschlußfas-

sung der Anstellungsträger bedarf es nicht. Innerhalb der Richtlinie besteht insofern auch kein Ermessensspielraum.

Vorstehende Ausführungen gelten hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit in vollem Umfang auch für die im GVOBl. 1980 S. 127 bekanntgegebene Richtlinie nach § 5 ARR.G.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3130/3140 — DI / D 1 (D 2)

*

A. Vergütungstarif Nr. 18

1. Zu §§ 2 und 3 (Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT/KAT fallen)

Die vom 1. März 1980 an geltenden, um 6,3 v. H. erhöhten Vergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten sind dem Vergütungstarifvertrag als Anlagen 1 bis 8 beigelegt.

2. Zu § 4 (Stundenvergütungen)

§ 4 des Vergütungstarifes bestimmt die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 BAT/KAT), die für die Bemessung der Zeitzuschläge für Überstunden, der Überstundenvergütung maßgebend sind. Die sich nach § 4 des Vergütungstarifes in Verbindung mit § 35 BAT/KAT ergebenden DM-Beträge sind in der diesem Rundschreiben als Anlage 4 beigelegten Übersicht zusammengestellt.

3. Zu § 5 (Überleitung am 1. März 1980)

Die Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b BAT können bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin um die Überschreibungsbeträge nach dem Vergütungstarifvertrag vom 23. Juli 1958 (GMBl. S. 307) überschritten werden.

4. Zu § 7 (Ortszuschlag)

Die neue Ortszuschlagstabelle ist dem Vergütungstarif als Anlage 5 beigelegt. Sie stimmt in den erfaßten Tarifklassen mit den Ortszuschlagsätzen in Anlage 2 des Entwurfs des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 überein, mit dessen Inkrafttreten sie außer Kraft tritt.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 114,96 DM, in der Tarifklasse II 109,50 DM monatlich. Steht nach § 29 BAT i. V. m. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegattenanteil des Ortszuschlags nur zur Hälfte zu, erhält der zur Tarifklasse I b oder I c gehörende Ehegatte 57,48 DM, der zur Tarifklasse II gehörende Ehegatte 54,75 DM als halben Ehegattenanteil. Im übrigen wird auf Nummer 40.5 BBesGVwV (GMBl. 1980 S. 3, 14 f.) hingewiesen.

B. Sonstige Auswirkungen der Tarife vom 18. April 1980

1. Ausgleichszulagen und Ausgleichsbeträge sowie zusatzversorgungsrechtliche Besonderheiten bei der Zahlung solcher Leistungen

Die zusätzliche Zahlung und die persönliche Zulage sind auf Ausgleichszulagen nach dem HStruktG und auf Ausgleichsbeträge nach den Tarifverträgen über die Bewertung der Personalunterkünfte nicht anzurechnen.

2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen

Nachzahlungen sind beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzurechnen, in dem der entsprechende Tarifvertrag abgeschlossen worden ist.

Im Interesse einer Vereinfachung des Beitragsabrechnungsverfahrens ist zugelassen, bei Tarifverträgen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats abgeschlossen werden, als Tag des Tarifabschlusses den Ersten des folgenden Monats zugrunde zu legen. Da die Tarife das Datum vom 18. April 1980 tragen, ergibt sich folgendes:

Werden die Tarife vom 18. April 1980 erstmals bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Mai 1980 berücksichtigt, sind die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 1980 nicht neu zu berechnen. Den neuen Bezügen für den Monat Mai 1980, zu denen ggf. die zusätzliche Zahlung und die persönliche Zulage gehören, sind jedoch für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge die für die Monate März und April 1980 nachzuzahlenden Beträge (einschließlich der sich für diese Monate ggf. aus der persönlichen Zulage ergebenden Nachzahlungsbeträge) hinzuzurechnen.

Werden die neuen Tarife erstmals bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Juni 1980 berücksichtigt, sind die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 1980 nicht neu zu berechnen. Für den Monat Mai 1980 sind die Sozialversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung der neuen Bezüge für diesen Monat, zu denen ggf. zwar die persönliche Zulage, nicht aber die zusätzliche Zahlung gehört, unter Hinzurechnung der für die Monate März und April 1980 nachzuzahlenden Beträge (einschließlich der sich für diese Monate ggf. aus der persönlichen Zulage ergebenden Nachzahlungsbeträge) neu zu berechnen. Der Beitragsbemessung für den Monat Juni 1980 sind die neuen Bezüge für diesen Monat, zu denen ggf. auch die zusätzliche Zahlung und die persönliche Zulage gehören, zugrunde zu legen.

3. Ausschlussklauseln

Der Vergütungstarif Nr. 18, der Monatslohnstarif Nr. 11, der Ausbildungsvergütungstarif Nr. 6 sowie der Änderungstarif für Praktikantinnen/Praktikanten enthalten eine Ausschlussklausel, wonach die Erhöhung der Bezüge nicht für Arbeitnehmer, Auszubildende usw. gilt, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind. An Arbeitnehmer und Auszubildende usw., deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch nach dem 29. Februar 1980 und vor dem 1. April 1980 beendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, werden die erhöhten Bezüge für den Monat März 1980 bzw. Teile dieses Monats auf Antrag gezahlt.

Die Ausschlussklauseln des Vergütungstarifes Nr. 18 und des Monatslohnstarifes Nr. 11 gelten ferner nicht für

1. Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des flexiblen Altersruhegeldes und
2. Arbeitnehmerinnen, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Vollendung des 60. Lebensjahres

aus dem Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages

oder durch Kündigung des Arbeitnehmers erfolgt ist. In diesen Fällen ist die erhöhte Vergütung bzw. der erhöhte Lohn für den Monat März 1980, ohne daß es eines Antrages bedarf, zu zahlen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge eines Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Anerkennung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

Vergütungstarif Nr. 18 zum BAT/KAT vom 18. April 1980

§ 1

Geltungsbereich

. . . (siehe oben)

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT/KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT/KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT/KAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

. . .

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT KAT) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	9,94	IV b	16,05
IX b	10,47	IV a	17,43
IX a	10,67	III	18,94
VIII	11,08	II b	19,92
VII	11,80	II a	20,98
VI a/b	12,57	I b	22,91
V c	13,54	I a	24,90
V a/b	14,83	I	27,17

§ 5

Überleitung am 1. März 1980

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT oder unter den KAT fallenden Angestellten, die am 29. Februar 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1980 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,— DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

§ 6

. . .

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT/KAT gilt die diesem Tarif als Anlage 5 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT/KAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- im übrigen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	—	3 239,05	3 414,64	3 590,26	3 765,87	3 941,48	4 117,11	4 292,71	4 468,32	4 643,94	4 819,56	4 995,18	5 170,78	5 346,38	
I a	—	2 985,53	3 122,01	3 258,46	3 394,92	3 531,37	3 667,86	3 804,34	3 940,77	4 077,24	4 213,70	4 350,19	4 486,64	4 617,48	
I b	—	2 654,18	2 785,37	2 916,57	3 047,74	3 178,93	3 310,12	3 441,31	3 572,50	3 703,69	3 834,87	3 966,05	4 097,26	4 228,14	
II a	—	2 352,65	2 473,14	2 593,66	2 714,15	2 834,66	2 955,16	3 075,66	3 196,16	3 316,67	3 437,17	3 557,67	3 678,10		
II b	—	2 193,61	2 303,45	2 413,29	2 523,14	2 632,99	2 742,84	2 852,68	2 962,53	3 072,39	3 182,22	3 292,07	3 340,09		
III	2 090,89	2 193,61	2 296,34	2 399,04	2 501,77	2 604,50	2 707,22	2 809,92	2 912,65	3 015,37	3 118,12	3 220,84	3 318,55		
IV a	1 895,38	1 989,37	2 083,36	2 177,34	2 271,33	2 365,32	2 459,32	2 553,32	2 647,32	2 741,31	2 835,30	2 929,29	3 021,99		
IV b	1 733,—	1 807,57	1 882,14	1 956,69	2 031,23	2 105,81	2 180,35	2 254,92	2 329,49	2 404,03	2 478,60	2 553,15	2 563,07		
V a	1 532,38	1 591,45	1 650,51	1 714,31	1 779,84	1 845,41	1 910,97	1 976,52	2 042,08	2 107,63	2 173,19	2 238,74	2 299,64		
V b	1 532,38	1 591,45	1 650,51	1 714,31	1 779,84	1 845,41	1 910,97	1 976,52	2 042,08	2 107,63	2 173,19	2 238,74	2 243,30		
V c	1 448,52	1 501,76	1 555,07	1 610,98	1 666,87	1 725,14	1 787,17	1 849,23	1 911,26	1 973,29	2 034,54				
VI a	1 371,73	1 412,87	1 454,—	1 495,14	1 536,27	1 578,63	1 621,82	1 665,01	1 708,97	1 756,92	1 804,85	1 852,81	1 900,74	1 948,70	1 989,82
VI b	1 371,73	1 412,87	1 454,—	1 495,14	1 536,27	1 578,63	1 621,82	1 665,01	1 708,97	1 756,92	1 804,85	1 842,36			
VII	1 270,81	1 304,21	1 337,63	1 371,03	1 404,46	1 437,85	1 471,27	1 504,68	1 538,09	1 572,42	1 607,52	1 632,83			
VIII	1 175,60	1 206,15	1 236,72	1 267,28	1 297,84	1 328,40	1 358,96	1 389,52	1 420,09	1 442,80					
IX a	1 137,15	1 167,55	1 197,92	1 228,29	1 258,68	1 289,05	1 319,42	1 349,81	1 380,11						
IX b	1 094,53	1 122,25	1 149,97	1 177,70	1 205,42	1 233,15	1 260,87	1 288,59	1 312,03						
X	1 016,34	1 044,08	1 071,80	1 099,51	1 127,25	1 154,97	1 182,69	1 210,43	1 238,11						

Anlage 2

zum Vergütungstarif Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2 521,47	
II a		2 235,02	
II b		2 083,93	
VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1 733,00
V a/V b	—	—	1 532,38
V c	1 347,12	1 390,58	1 448,52
VI a/VI b	1 275,71	1 316,86	1 371,73
VII	1 181,85	1 219,98	1 270,81
VIII	1 093,31	1 128,58	1 175,60
IX a	1 057,55	1 091,66	1 137,15
IX b	1 017,91	1 050,75	1 094,53
X	945,20	975,69	1 016,34

Anlage 3

zum Vergütungstarif Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 034,37	978,87	926,50	—	881,91	838,91
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 222,44	1 156,84	1 094,96	1 069,97	1 042,26	991,44
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 410,51	1 334,82	1 263,41	1 234,58	1 202,61	1 143,97

Anlage 4

**Zeitzuschläge und Überstundenvergütung nach § 35 BAT/KAT
vom 1. März 1980 an**

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H.	Über- stunden- vergütung
	DM	DM	DM
1	2	3	4
X	9,94	2,49	12,43
IX b	10,47	2,62	13,09
IX a	10,67	2,67	13,34
VIII	11,08	2,77	13,85
VII	11,80	2,95	14,75
VI a/b	12,57	3,14	15,71
V c	13,54	3,39	16,93
V a/b	14,83	2,97	17,80
IV b	16,05	2,41	18,46
IV a	17,43	2,61	20,04
III	18,94	2,84	21,78
II b	19,92	2,99	22,91
II a	20,98	3,15	24,13
I b	22,91	3,44	26,35
I a	24,90	3,74	28,64
I	27,17	4,08	31,25

Anlage 5

zum Vergütungstarif Nr. 18

**Ortszuschlag für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)**

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
I b	I bis II b	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1 041,53	1 124,19	1 227,15
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1 056,54	1 159,50
II	V c bis X, Kr. I bis VI	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1 019,74	1 122,70

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

C. Monatslohtarif Nr. 11

1. Sozialzuschlag

Die neuen Sätze des Sozialzuschlages sind in der Anlage 1 zum Monatslohtarif Nr. 11 mit abgedruckt.

2. Erschwerniszuschläge

Die Erschwerniszuschläge für Arbeiter im Bereich der Nordelbischen Kirche sind infolge des mit Wirkung vom 1. 3. 1980 in Kraft getretenen neuen Monatslohtarifs entsprechend anzupassen. Im einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Geltungsbereich des KArbT der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Nach dem Tarifvertrag zu § 24 KArbT (KGVBl. 1973 S. 111) erhöhen sich die Erschwerniszuschläge nach dem Erschwerniszuschlagsplan um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe IV Stufe 1. Die Erschwerniszuschläge werden dementsprechend ab 1. März 1980 um 6,3 v. H. erhöht und betragen

nach Kz. des Erschwerniszuschlagsplans	in Schleswig-	
	Holstein DM	in Hamburg DM
1, 34, 36 b, 37, 38, 40, 44, 45	0,99	1,06
2 bis 9, 35, 36 a, 39, 46	0,66	0,71
10 bis 14	0,52	0,54
15 bis 17	0,46	0,49
18 bis 29, 41, 42, 43, 49	0,31	0,35
30 a	35,10	38,73
30 b	38,99	42,22
31	15,59	17,60
32	6,48	7,04
33	1,32	1,40
47, 48	27,30	29,55
50	0,40	0,44

2. Anwendungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der Freien und Hansestadt Hamburg und

3. Anwendungsbereich des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL.

Die bisherigen Bemessungsgrundlagen sind im Rahmen des weitergeltenden Rechts (§ 59 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK) nach den jeweils zugrundeliegenden Regeln mit Wirkung vom 1. März 1979 anzupassen.

Soweit die Erschwerniszuschläge in pauschalierter Form gezahlt werden (vgl. § 25 Abs. 5 KArbT), sind die Pauschalen mit Wirkung vom 1. März 1980 um 6,3 v. H. zu erhöhen.

**Monatslohtarif Nr. 11
vom 18. April 1980**

§ 1

Geltungsbereich

. . . (siehe oben)

§ 2

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohnarbeitsvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohnarbeitsvertrages für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohnes weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- c) im übrigen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

**Bereich Schleswig-Holstein
Monatstabellenlöhne**

(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
V II	2 007,91	2 062,53	2 113,22	2 160,04	2 204,50	2 245,48	2 282,32	2 315,08	2 346,06	2 373,34
VI	1 926,57	1 978,33	2 026,40	2 070,76	2 111,43	2 148,39	2 182,18	2 213,25	2 240,41	2 263,70
V	1 849,47	1 898,53	1 944,10	1 986,13	2 024,70	2 059,74	2 091,28	2 119,30	2 143,84	2 164,87
IV	1 776,38	1 822,91	1 866,09	1 905,94	1 942,47	1 975,71	2 005,59	2 032,18	2 055,42	2 075,36
III	1 707,14	1 751,20	1 792,13	1 829,90	1 864,54	1 896,03	1 924,38	1 949,56	1 971,61	1 990,49
II	1 641,47	1 683,25	1 722,06	1 757,85	1 790,69	1 820,53	1 847,39	1 871,27	1 892,15	1 910,06
I	1 579,22	1 618,83	1 655,60	1 689,55	1 720,68	1 748,98	1 774,42	1 797,05	1 816,87	1 833,83

Sozialzuschlag für Arbeiter

(Monatsbeträge in DM)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
98,35	192,35	235,97	318,63	401,29	504,25

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere Kind um 102,96 DM.

Bereich Hamburg

Lohntabelle zum Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 11

Lohn- gruppe	St. 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
A IV	2 111,70	2 169,67	2 225,63	2 277,79	2 326,32	2 372,42	2 413,92	2 450,80	2 484,17	2 513,12
A III a	2 007,91	2 062,53	2 113,22	2 160,04	2 204,50	2 245,48	2 282,32	2 315,08	2 346,06	2 373,34
A III	1 952,47	2 005,13	2 054,04	2 099,18	2 140,56	2 178,17	2 212,90	2 244,13	2 271,77	2 295,43
A II	1 913,65	1 964,97	2 012,61	2 056,60	2 096,90	2 133,56	2 166,55	2 195,86	2 222,55	2 245,62
A I	1 874,75	1 924,68	1 971,08	2 013,87	2 053,13	2 088,80	2 120,91	2 149,44	2 174,42	2 195,83
A	1 799,54	1 846,88	1 890,81	1 931,36	1 968,52	2 002,33	2 032,74	2 059,79	2 083,43	2 103,72
B I	1 729,25	1 774,09	1 815,74	1 854,18	1 889,42	1 921,46	1 950,31	1 975,93	1 998,36	2 017,58
B	1 695,74	1 739,42	1 779,98	1 817,41	1 851,74	1 882,93	1 911,02	1 935,98	1 957,84	1 976,55
C II	1 662,92	1 705,45	1 744,96	1 781,40	1 814,82	1 845,20	1 872,54	1 896,85	1 918,11	1 936,34
C I	1 602,94	1 643,39	1 680,93	1 715,58	1 747,36	1 776,25	1 802,23	1 825,33	1 845,57	1 862,89

D. Auszubildende, Praktikanten usw.

1. Ausbildungsvergütungstarif Nr. 6

Die Ausbildungsvergütungen sowie die Anrechnungsbeiträge für Kost und für Wohnung sind jeweils um 6,3 v.H. erhöht worden.

2. Tarife zur Änderung des Praktikantentarifvertrages

Die Ausbildungsentgelte sind ebenfalls um 6,3 v.H. erhöht worden.

Die Änderungstarifverträge enthalten ferner Anpassungen an die §§ 36, 37 und 70 BAT in der Fassung des 45. Änderungstarifvertrages zum BAT.

**Ausbildungsvergütungstarif Nr. 6
für Auszubildende
vom 18. April 1980**

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	659,06 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarif wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- c) im übrigen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

§ 6

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Tarif

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 441,49	76,64
des Sozialpädagogen	1 441,49	76,64
des Erziehers	1 190,29	73,—
der Kindergärtnerin	1 190,29	73,—
der Hortnerin	1 190,29	73,—
der Kinderpflegerin	1 126,79	73,—“

- b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT/KAT entsprechend.“

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten (von der Praktikantin) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarif wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- c) im übrigen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

E. Tarif über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980

Durchführungshinweise:

1. Allgemeines

Der Tarif sieht eine zusätzliche Zahlung für die Angestellten und Arbeiter vor, deren monatliche Vergütungsbzw. Lohnerhöhung aus dem Vergütungstarif Nr. 18 zum BAT/KAT — unter Zugrundelegung des Ortzuschlages der Stufe 2 — bzw. aus dem Monatslohntarif Nr. 11 den Betrag von 110,— DM nicht erreicht. Die zusätzliche Zahlung beträgt das Zwölfwache des Unterschiedsbetrages.

2. Zu § 1

a) Zu Absatz 1

Der Tarif erfaßt Angestellte und Arbeiter, die am 1. April 1980 unter den Geltungsbereich des KAT, KArbT oder entsprechende Vorschriften innerhalb der NEK fallen. Die Ausnahmen von dem jeweiligen Geltungsbereich (§ 3 KAT, § 3 KArbT) sind zu beachten.

Der Tarifvertrag gilt danach z. B. nicht für

- aa) Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt,

- bb) Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 20 Stunden wöchentlich beträgt.

Wir sind jedoch damit einverstanden, daß die Arbeitnehmer, die Arbeiten nach §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes verrichten, die zusätzliche Zahlung erhalten.

Im Hinblick auf den Stichtag 1. April 1980 gilt der Tarifvertrag ferner nicht für Angestellte und Arbeiter, die — aus welchem Grund auch immer — spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

b) Zu Absatz 2

Der Tarif gilt ferner nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 1980 geendet hat oder endet. Unbeachtlich ist ferner, wer das Arbeitsverhältnis gekündigt oder auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund der Auflösungsvertrag geschlossen ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. März 1980 geendet haben oder enden, werden von Absatz 2 nicht erfaßt. Die entsprechenden Angestellten und Arbeiter erhalten also, sofern die übrigen Voraussetzungen des Tarifvertrages erfüllt sind, die zusätzliche Zahlung.

3. Zu § 2

Die Vorschrift enthält in Satz 1 mehrere Anspruchsvoraussetzungen für die von dem Tarifvertrag erfaßten Personen.

- a) Die Angestellten und Arbeiter müssen während des ganzen Monats März 1980 und mindestens noch am 1. April 1980 in demselben Arbeitsverhältnis gestanden haben. Sie dürfen also in dieser Zeit nicht zu einem anderen Arbeitgeber übergetreten sein.

Hat ein Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. März 1980 bis einschließlich 1. April 1980 das Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber (ohne Unterbrechung) gewechselt (z. B. Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis, neues Arbeitsverhältnis in unmittelbarem Anschluß an ein beendetes Arbeitsverhältnis), bestehen keine Bedenken, die zusätzliche Zahlung zu gewähren, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

- b) Die Angestellten und Arbeiter müssen ferner für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarif Nr. 18 bzw. dem Monatslohntarif Nr. 11 berechnet sind. „Bezüge“ sind Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn und Krankenbezüge. Wird bei Arbeitern wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für den Monat März 1980 kein Krankengeldzuschuß gezahlt, gilt die Anspruchsvoraussetzung, Bezüge für mindestens einen Teil des Monats März 1980 erhalten zu haben, als erfüllt.

Die vorgenannte Anspruchsvoraussetzung ist z. B. nicht erfüllt, wenn ein Angestellter oder Arbeiter während des ganzen Monats März 1980 ohne Bezüge be-

urlaubt (einschließlich Mutterschaftsurlaub), zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist. Sie ist auch nicht erfüllt, wenn die Bezugsfristen für Krankenbezüge spätestens am 29. Februar 1980 abgelaufen waren. Ein für den Monat März 1980 gezahlter Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist kein „Bezug“ im Sinne des § 2 des Tarifes, weil er nicht nach einem der in § 2 genannten Tarifverträge errechnet wird (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 MuSchG).

4. Zu § 3

a) Zu den Absätzen 1 und 2

aa) Der Empfängerkreis und die Höhe der zusätzlichen Zahlung für die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter ergeben sich aus der Anlage 1 des Tarifes.

bb) Die Höhe der zusätzlichen Zahlung richtet sich nach der Vergütungsgruppe und der Lebensaltersstufe/Stufe bzw. der Lohngruppe und der Stufe, in der der Angestellte bzw. der Arbeiter am 31. März 1980 (vgl. Abs. 4 des Tarifes) eingruppiert gewesen ist. Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT) bleiben deshalb außer Betracht. Entsprechendes gilt, wenn einem Arbeiter vorübergehend, z. B. in Vertretungsfällen, der Lohn nach einer höheren Lohngruppe gezahlt wird.

Bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber (vgl. Nr. 2 Buchst. a) ist das am 31. März 1980 bestehende Arbeitsverhältnis maßgebend.

b) Zu Absatz 3

Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung anteilig.

c) Zu Absatz 4

Für die Feststellung, ob ein Angestellter oder Arbeiter vollbeschäftigt oder nicht vollbeschäftigt ist, sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

d) Zu Absatz 5

Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Für sie sind daher keine Umlagen an die zuständige Zusatzversorgungseinrichtung abzuführen.

Außerdem ist die zusätzliche Zahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung und des Urlaubslohnes — und damit auch der Krankenbezüge und der Zuwendung —, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

5. Zu § 4

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung aufgrund des Vergütungstarifs Nr. 18 bzw. des Monatslohnstarifs Nr. 11 gezahlt werden. Kann sie ausnahmsweise nicht mehr mit der Nachzahlung geleistet werden, wird sie mit der nächsten Bezügezahlung fällig.

Die zusätzliche Zahlung wirkt sich auf Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) nicht aus. Wegen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Behandlung wird auf Buchstabe B Nr. 2 der Durchführungshinweise zum Vergütungstarif Nr. 18 verwiesen.

Ergibt sich in den Fällen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b Unterabs. 2 BAT/KAT, daß für den ganzen Monat März 1980 keine Bezüge zugestanden haben, ist auch die zusätzliche Zahlung zurückzufordern.

Tarif über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980

§ 1

Geltungsbereich

(1) . . .

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des § 3 die Arbeitnehmer, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 fortbestanden hat, und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT, dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTB II, dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II oder dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G berechnet sind.

Protokollnotiz:

Die Anspruchsvoraussetzung, Bezüge für mindestens einen Teil des Monats März 1980 erhalten zu haben, gilt als erfüllt, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für den Monat März 1980 kein Krankengeldzuschuß an den Arbeiter zu zahlen ist.

§ 3

Höhe der zusätzlichen Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung nach Anlage 1.

(2) . . .

(3) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

(5) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen zu Absatz 2 und 3:

1. Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

2. Bei pauschalierten Löhnen ist für die zusätzliche Zahlung die Stufe des Monatstabellenlohnes maßgebend, die der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

§ 4

Zahlung

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung aufgrund eines der in § 2 genannten Tarifverträge gezahlt werden.

Zusätzliche Zahlung für Angestellte

Anlage 1

Vergütungs- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM															
	vor		nach				in der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	21. *)	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	
VIII	24,24	28,68	33,—	41,88	42,84	44,04	44,04	22,32	—,48	—	—	—	—	—	—	
IX a	—	46,44	53,52	68,28	69,60	71,40	71,40	49,68	28,08	6,48	—	—	—	—	—	
IX b	55,92	66,—	76,20	97,08	98,88	101,64	101,64	81,96	62,28	42,48	22,80	3,12	—	—	—	
X	86,64	102,36	118,08	150,48	153,36	157,32	157,32	137,52	117,84	98,16	78,36	58,68	39,—	19,20	—	

*) Die Beträge dieser Lebensaltersstufe gelten auch für Angestellte, die unter § 28 Abs. 2 MTV Angestellte fallen.

Bereich Schleswig-Holstein
Zusätzliche Zahlung für Arbeiter

Lohn- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM														
	vor		nach			in Stufe									
	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	1 *)	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
V	3,—	3,96	4,56	4,68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV	36,84	48,24	54,48	56,64	23,52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
III	68,76	90,—	101,64	105,84	74,52	45,48	18,60	—	—	—	—	—	—	—	
II	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	46,44	25,20	6,12	—	—	—	—	
I	128,04	167,40	189,—	196,92	168,72	142,56	118,44	96,24	76,08	58,08	42,—	27,84	15,84	—	
AV Berlin															
IV a	19,92	25,92	29,40	30,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Die Beträge dieser Stufe gelten auch für Arbeiter, deren Lohn nach § 21 Abs. 2 Unterabs. 2 und Abs. 3 BMT-G bemessen ist

Bereich Hamburg
Zusätzliche Zahlung für Arbeiter

Lohn- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM														
	bis		nach			Dienststufe									
	zum voll- endeten	zum voll- endeten	18. Lj.	1 *)	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
A II	12,12	15,84	17,88	18,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
A I	31,20	40,80	46,08	48,—	14,64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
A	62,52	81,84	92,40	96,24	64,56	35,16	8,04	—	—	—	—	—	—	—	
B I	93,48	122,28	138,—	143,76	113,76	85,92	60,12	36,60	15,12	—	—	—	—	—	
B	107,52	140,64	158,88	165,48	136,32	109,20	84,—	61,08	40,20	21,36	4,68	—	—	—	
C II	123,12	161,04	181,80	189,36	161,04	134,52	110,16	87,84	67,44	49,20	33,—	18,72	6,60	—	
C I	154,44	201,96	228,12	237,60	210,72	185,88	163,08	142,08	122,88	105,72	90,48	77,04	65,64	—	

*) Der Arbeiter, dessen Lohn nach § 23 Abs. 2 oder 3 MTL II/MTV Arbeiter II/§ 21 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 BMT-G

**F. Tarife
vom 18. April 1980**

**zur Änderung der Tarifverträge
über vermögenswirksame Leistungen an
Angestellte, Arbeiter und Auszubildende**

Durchführungshinweise:

I.

Zum Tarif zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

1. Zu § 1

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte gilt materiell unverändert bis zum 28. Februar 1981 weiter.

2. Zu § 2 Nr. 2

Die Änderung des § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen tritt erst am 1. März 1981 in Kraft und ist deshalb zur Zeit noch nicht zu berücksichtigen.

3. Zu § 3

a) Zu Absatz 1

aa) Zu Unterabsatz 1

Anspruch auf die persönliche Zulage haben für die Monate März 1980 bis einschließlich Februar 1981 die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 fallen. Das sind die unter den Geltungsbereich des BAT/KAT fallenden Angestellten. Es werden u. a. nicht die Angestellten erfaßt, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (vgl. § 3 Buchst. q BAT, § 3 Buchst. e KAT).

Vollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM, wenn ihre Grundvergütung — auch die nach § 28 BAT/KAT berechnete — zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT/KAT) monatlich 1 900,— DM nicht erreicht.

Maßgebend für die Zahlung der persönlichen Zulage sind die Vergütungsgruppe und die Lebensaltersstufe/Stufe, aus der dem Angestellten Bezüge zustehen. Daraus folgt, daß sich rückwirkende Höhergruppierungen dann auswirken, wenn dadurch die 1 900,— DM-Grenze überschritten wird. In diesem Fall sind die überzahlten Beträge zu verrechnen. Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT/KAT) bleiben bei der Berechnung der 1 900,— DM-Grenze unberücksichtigt.

Der von dieser bis zum 28. Februar 1981 geltenden Regelung erfaßte Personenkreis ergibt sich aus Anlage 1.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von 6,50 DM. Voraussetzung ist bei ihnen, daß ihre Grundvergütung — auch die nach § 28 BAT/KAT berechnete — zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30

BAT/KAT) monatlich 1 900,— DM nicht erreichen würde, wenn sie vollbeschäftigt wären.

Für den Anspruch auf die persönliche Zulage ist es unbeachtlich, ob der Angestellte eine vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 erhält.

bb) Zu Unterabsatz 2

Für die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe dem Angestellten die persönliche Zulage zusteht, sind grundsätzlich die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wird das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Kalendermonats begründet, ist der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

cc) Zu Unterabsatz 3

Die Verweisung auf § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte bedeutet, daß

- die persönliche Zulage nur für Kalendermonate gewährt wird, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge für mindestens einen Teil des Monats zustehen,
- die persönliche Zulage nicht gesamtversorgungsfähig ist.

Die persönliche Zulage ist keine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und löst daher auch keinen Anspruch auf die Sparzulage aus. Außerdem ist die persönliche Zulage bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung — und damit auch der Krankenbezüge und der Zuwendung — des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

b) Zu Absatz 2

Die Ausschlussklausel des § 8 des Vergütungstarifs Nr. 18 ist auch bei der persönlichen Zulage zu beachten. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf Buchstabe B Nr. 3 der Hinweise zum Vergütungstarif Nr. 18.

II.

**Zum Tarif vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

1. Allgemeines

Die Ausführungen in Abschnitt I gelten für Arbeiter entsprechend, sofern nicht die nachstehenden Besonderheiten zu beachten sind.

2. Zu § 3

a) Zu Absatz 1 Unterabs. 1

aa) Nicht vollbeschäftigte Arbeiter (vgl. Protokollerklärung zu § 3 Abs. 1) erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

bb) Für die Berechnung der 1 900,— DM-Grenze ist bei Arbeitern, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, der Monatstabellelohn und bei Arbeitern, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der sich unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTL II, § 22 Abs. 2 KArbT aus dem Monats-tabellelohn ergebende Betrag maßgebend.

Der erfaßte Personenkreis ergibt sich aus Anlage 1.

b) Zu Absatz 1 Unterabs. 3

Die persönliche Zulage wird als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt. Sie wird auch gezahlt, wenn wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuß im übrigen nicht zu zahlen ist.

III.

Zum Tarifvertrag vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

1. Zu § 1

Hierzu verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt I Nr. 1.

2. Zu § 2

a) Zu Nr. 2

Die Nummern 6 und 7 sind gestrichen worden, weil die dort genannten Tarifverträge aufgehoben worden sind.

b) Zu Nr. 3

Die Regelung tritt erst am 1. März 1981 in Kraft und ist deshalb zur Zeit noch nicht zu berücksichtigen.

3. Zu § 3

a) Allgemeines

Die Ausführungen in Abschnitt I gelten für Auszubildende entsprechend, sofern nicht die nachstehenden Besonderheiten zu beachten sind.

b) Zu Absatz 1 Unterabs. 1

Die persönliche Zulage von monatlich 13,— DM erhalten alle Auszubildenden, Praktikanten usw., die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 23. 11. 1970 oder entsprechende Vorschriften fallen.

Tarif

vom 18. April 1980

**zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte**

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung monatlich nicht 1 900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,— DM.“

Für den nicht vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT/KAT monatlich nicht 1 900,— DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,— DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.“

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 23. 11. 1970 oder entsprechende Vorschriften fallen

- a) als vollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM,
- b) als nicht vollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM

wenn die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung — bei nichtvollbeschäftigten Angestellten vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT/KAT — monatlich nicht 1 900,— DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 8 des Vergütungstarifs Nr. 18 gilt entsprechend.

Tarif

vom 18. April 1980

**zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter**

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. In § 9 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977,“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982,“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an folgende Fassung:

„(3) Für den vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM. Erreicht der Monatstabellelohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des Abs. 1 unter Berücksichtigung der ...“

dem Monatstabellenlohn ergibt, monatlich nicht 1 900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26 DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht der in Unterabsatz 1 genannte Lohn vor Anwendung des § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G monatlich nicht 1 900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G/KArbT gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G/KArbT und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 fallen,

- a) als vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13 DM,
- b) als nichtvollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 21 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 BMT-G aus dem Monatstabellenlohn ergibt, — bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern vor Anwendung des § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G — monatlich nicht 1 900 DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 2 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 sinngemäß. Sie ist nicht Teil des Monatsgrundlohnes und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausgezahlt.

(2) § 5 des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum BMT-G und § 4 des Hamburger Monatslohtarifvertrages Nr. 11 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G/KArbT gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G/KArbT und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

Tarif

vom 18. April 1980

zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom

16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.
2. Im Eingangssatz werden mit Wirkung vom 1. April 1980 in der Nr. 5 das Komma und die Nrn. 6 und 7 gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 wird vom 1. März 1981 an die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallen, eine persönliche Zulage von monatlich 13,— DM.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 5 (Bund/TdL) bzw. § 3 (VKA) des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 gilt sinngemäß.

G. Tarif

zur Änderung und Ergänzung des BAT/KAT vom 18. April 1980

Durchführungshinweise

1. Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung betrifft nur den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

2. Zu § 1 Nr. 2

Durch die mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft getretene Neufassung des § 48 Abs. 1 BAT (vgl. § 4 Satz 1 des Tarifvertrages) ist der Erholungsurlaub

- a) für Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis X bis zum vollendeten 30. Lebensjahr um zwei Arbeitstage und
- b) für Angestellte der Vergütungsgruppen IV b bis X nach vollendetem 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr und für Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X nach vollendetem 40. Lebensjahr um einen Arbeitstag

verlängert worden. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980, aus welchen Gründen auch immer, geendet haben oder enden (vgl. die Ausschlussklausel des § 3 des Tarifs).

46. Tarif

zur Änderung und Ergänzung des BAT/KAT vom 18. April 1980

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestellentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung

Angestellte
Tabelle der Grenzbeträge von 1900,— DM

in Vergütungs- gruppe	Der Grenzbetrag von 1900,— DM wird nicht erreicht (x)														
	vor		nach				in der Lebensaltersstufe nach vollendetem								
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.
VI a/b	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—
IX a	—	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—
IX b	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—
X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Bereich Schleswig-Holstein
Grenzbetrag von 1900,— DM für Arbeiter

Lohn- gruppe	Der Grenzbetrag von 1900 DM wird nicht erreicht (x) / erreicht bzw. überschritten (—)													
	vor		nach			in Stufe								
	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
V	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—
III	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—
II	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—
I	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Bereich Hamburg
Monatstabellenlöhne, die innerhalb der Grenze von 1900,— DM liegen

Lohn- gruppe	St.	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
A I		1 874,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A		1 799,54	1 846,88	1 890,81	—	—	—	—	—	—	—
B I		1 729,25	1 774,09	1 815,74	1 854,18	1 889,42	—	—	—	—	—
B		1 695,74	1 739,42	1 779,98	1 817,41	1 851,74	1 882,93	—	—	—	—
C II		1 662,92	1 705,45	1 744,96	1 781,40	1 814,82	1 845,20	1 872,54	1 896,85	—	—
C I		1 602,94	1 643,39	1 680,93	1 715,58	1 747,36	1 776,25	1 802,23	1 825,33	1 845,57	1 862,89

zung des BAT vom 31. Oktober 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.
- ...
2. In § 48 Abs. 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

„in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage (Werktage)		
I und Ia	24 (28)	28 (33)	30 (36)
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24 (28)	27 (32)	29 (34)
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24 (28)	26 (31)	29 (34)
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24 (28)	26 (31)	28 (33)“

- 3.
- ...
- ...

§ 2

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

H. Änderungstarif zum KArbT/MTL II vom 18. April 1980

Durchführungshinweise

Durch die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Neufassung der Urlaubsregelungen (vgl. § 3 des Tarifs) ist der Erholungsurlaub

- a) für Arbeiter bis zum vollendeten 30. Lebensjahr um zwei Arbeitstage und
- b) für die übrigen Arbeiter um einen Arbeitstag verlängert worden. Die Neuregelung gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980, aus welchen Gründen auch immer, geendet haben oder enden.

§ 1

1. § 41 Abs. 3 KArbT erhält folgende Fassung:

„(3) Der Urlaub beträgt bei einem Lebensalter

bis 30 Jahre	28 Werktage
über 30 bis 40 Jahre	31 Werktage
über 40 Jahre	33 Werktage.“

2. § 48 Abs. 7 MTL II hat folgende Fassung erhalten:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	24 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Arbeitstage.“

§ 2

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 1. Juli 1980

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 10./11. März 1980 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des evangelischen Standortpfarrers Hamburg II vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

T a p p e

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek (2) — P II / P 3

*

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Ev.- Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Ev. Kirche in Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des ev. Standortpfarrers Hamburg II wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Ar-

tikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese, zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeinleben teil.

§ 3
(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4
(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Absatz 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5
(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek nimmt der Militärgeistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs behandelt werden.

§ 6
(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7
(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8
(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigt-diensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienst-siegels der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des ev. Standortpfarrers aufgehoben wird.

Der Evangelische Militärbischof
gez. Dr. S i g o L e h m i n g
(L.S.)

Pinneberg, 2. Juni 1980

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Die Kirchenleitung
gez. Dr. F r. H ü b n e r
Bischof und stellvertretender Vorsitzender
Kiel, den 13. Mai 1980

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Eckernförde
vom 28. 11. 1979**

Kiel, den 20. Juni 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eckernförde hat am 28. November 1979 die Finanzsatzung des Kirchenkreises Eckernförde beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Eckernförde -- H I / H 2

*

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Eckernförde**

Das Aufkommen der kirchlichen Mittel dient zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Aus dem Steueraufkommen erhalten die Kirchenkreise gem. Artikel 113 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Kirche

chenkreise haben nach Artikel 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordbischen Kirche den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen zu decken. Art, Höhe und Verfahren regelt diese Finanzsatzung.

Abschnitt 1

§ 1 Zuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten

- jährlich Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung ihrer laufenden Aufgaben,
- Einzelbedarfszuweisungen in besonderen Fällen.

§ 2 Schlüsselzuweisungen

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden errechnet sich aus der Anzahl der Gemeindeglieder und dem von der Kirchenkreissynode festgesetzten Grundbetrag. Die Zahl der für die Berechnung maßgeblichen Gemeindeglieder ist nach einem einheitlichen Verfahren zu ermitteln.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden um das Pfarrstellennettoeinkommen und jährlich nachträglich um die örtlich erhobene Kirchensteuer gekürzt.

(3) Minderzuweisungen an den Kirchenkreis führen nicht zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisung, es sei denn durch Änderung des Grundbetrages. Darüber hinaus kann der Kirchenkreisvorstand die Schlüsselzuweisung prozentual sperren, wenn der Ausgleich des Kirchenkreis-Haushaltes gefährdet ist.

(4) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr Finanzverhalten so einzurichten, daß die Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben (Sachbuchteil 00) ausreichen. Dies gilt auch bei erforderlichen Senkungen des Grundbetrages und bei Zuweisungssperren im Laufe eines Haushaltsjahres.

(5) Die Auszahlung erfolgt in monatlich gleichen Abschlägen unter Berücksichtigung der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Beträge. Die Abrechnung wird mit der Schlußzahlung vorgenommen.

§ 3 Einzelbedarfszuweisungen

(1) Einzelbedarfszuweisungen können auf Antrag den Kirchengemeinden für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) für nachgewiesene, unvorhergesehene, unabweisbare Mehrausgaben bzw. unvermeidbare Einnahmемinderungen, die den Ausgleich der verabschiedeten Haushaltspläne gefährden,
- b) für nachgewiesene Härtefälle, in denen Kirchengemeinden mit den ihnen bereitgestellten Schlüsselzuweisungen die ihnen obliegenden Aufgaben insbesondere wegen struktureller Besonderheiten nicht finanzieren können und bei Haushaltsaufstellung ein Ausgleich nicht erzielbar ist,
- c) zur Finanzierung von Investitionen (Neubauten und erhebliche Instandsetzungen, Grunderwerb), soweit die Kirchengemeinden keine Zuschüsse erhalten oder ihnen keine höheren Eigenleistungen einschl. Schuldendienst zugemutet werden können,
- d) aus der Soldatenkirchensteuer für besondere Maßnahmen, die wegen eines überdurchschnittlichen Anteils von Bundeswehrangehörigen und deren Familien an den Gemeindegliedern durchgeführt werden sollen,

e) zur Deckung eines vorübergehenden Betriebsmittelbedarfs.

- (2) Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen sind schriftlich nach Abs. 1 Buchst. b) bis zum 15. Januar jeden Jahres,
- nach Abs. 1 Buchst. c) bis zum 1. Mai jeden Jahres,
- im übrigen bei Vorliegen eines unvorhergesehenen Bedarfs,

an den Kirchenkreis zu richten.

Den Anträgen sind nach Absprache mit der Verwaltung des Kirchenkreises insbesondere beizufügen

- geltender Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf einschl. Vermögens- und Schuldenübersicht,
- Kostenschätzungen, Finanzierungspläne, Folgekostenberechnungen,
- Bedarfsermittlung insbesondere mit Darstellung ggf. vorgesehener Ausweitung von Aktivitäten und deren Gewichtung im Vergleich zu anderen Aufgaben.

(3) Über Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses, soweit die Kirchenkreissynode nicht im Rahmen der Haushaltspläne darüber entscheidet.

Über Zuweisungen zur Deckung eines Betriebsmittelbedarfs entscheidet die Verwaltung des Kirchenkreises.

Die antragstellende Kirchengemeinde sollte zu den Beratungen des Finanzausschusses hinzugezogen werden.

(4) Zusagen zur Bereitstellung von Einzelbedarfszuweisungen gem. (1) c) und d) können ohne besonderen Antrag auch noch im ersten Folgejahr in Anspruch genommen werden. Auf Antrag kann die weitere Übertragung bewilligt werden.

(5) Die Auszahlung der Einzelbedarfszuweisungen erfolgt nach Bewilligung und für Investitionsmaßnahmen nach dem tatsächlichen Bedarf.

(6) Anträge, die bis 2 Monate nach Verabschiedung des Kirchenkreishaushaltsplans nicht beschieden werden, sind gegenstandslos und müssen ggf. in späteren Jahren erneut gestellt werden.

§ 4 Rücklagen/Sonderfonds

(1) Für Einzelbedarfszuweisungen stehen beim Kirchenkreis zur Verfügung:

- zu § 3 (1) a) — eine Allgemeine Ausgleichsrücklage,
- zu § 3 (1) b) — Sondermittel für Härtefälle,
- zu § 3 (1) c) — Sondermittel für Investitionen,
- zu § 3 (1) d) — ein Sonderfonds für Soldatenkirchensteuer,
- zu § 3 (1) e) — eine Betriebsmittelrücklage.

(2) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage dient auch zur Bereitstellung der Schlüsselzuweisungen für den Fall, daß Finanzzuweisungen an den Kirchenkreis nicht ausreichen, der Grundbetrag nicht geändert und keine Zuweisungssperre ausgesprochen wird.

(3) Die Mittel der Rücklagen und Fonds werden aufgebracht

- a) nach den Richtlinien der NEK (s. Ausführungsbestimmungen zur HKRO),
- b) im Rahmen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Kirchenkreises.

(4) Der Allgemeinen Ausgleichsrücklage werden zudem überplanmäßige Finanzzuweisungen an den Kirchenkreis zugeführt.

Abschnitt 2

§ 5

Finanzplanung

(1) Die nach § 11 Kirchengesetz über das HKR-Wesen vorgeschriebene Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird vom Kirchenkreisvorstand nach Beratung im Planungs- und Finanzausschuß aufgestellt. Grundlage der Finanzplanung ist insbesondere ein Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie für den Grunderwerb.

(2) Geplante Maßnahmen sollen nach der Dringlichkeit geordnet werden.

(3) Im übrigen sind für die Einnahme- und Ausgabeentwicklungen Vorgaben der NEK zu berücksichtigen.

(4) Der fortgeschriebene Bedarfs- und Zeitplan ist dem Kirchenkreisvorstand spätestens bis zum 1. 8. jedes Jahres vorzulegen, damit er entscheiden kann, welche Objekte im Haushaltsplanentwurf für das folgende Rechnungsjahr zu berücksichtigen sind.

(5) Bedarfs- und Zeitplan sind der Synode bekanntzugeben.

Abschnitt 3

§ 6

Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Hiervon dürfen höchstens 2 Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein. Außerdem sind 3 stellvertretende Mitglieder zu wählen, davon höchstens 1 Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Neben den in Art. 30 festgelegten Aufgaben hat der Finanzausschuß die Kirchenkreissynode zu beraten.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Finanzausschusses gehört die Erarbeitung von Vorschlägen

- zur Höhe der Schlüsselzuweisungen,
- zur Höhe der Rücklagen/Fonds,
- über die Bereitstellung von Einzelbedarfszuweisungen,
- zur Finanzplanung,
- zur Finanzsatzung.

Abschnitt 4

§ 7

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und das Rentamt im Kirchenkreis haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Insbesondere sind bis zum 30. 6. jeden

Jahres dem Kirchenkreisvorstand die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 8

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden, können Rechtsmittel eingelegt werden. Diese werden im Rahmen der Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg abgewickelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt am 28. 11. 79 in Kraft.

Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1981

Kiel, den 24. Juni 1980

Nachstehend geben wir sowohl den Termin der mündlichen Prüfung als auch die Zusammensetzung der Kommission für die Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1981 bekannt:

I. Termin der mündlichen Prüfung:

Mittwoch, den 25. März bis
Freitag, den 27. März 1981

II. Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Bischof Dr. Hübner (Vorsitzender)
Bischof Stoll
Präsident Göldner
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
Hauptpastor Malsch
Hauptpastor Quest
Oberkirchenrat Scharbau
Studiendirektor Seiler
Pastor Heering

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage:
Dr. Conrad

Pfarrstellenerrichtung

5. Pfarrstelle (50 % Gemeindeglieder, 50 % Krankenhausseelsorge) der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen (mit Wirkung vom 1. Juli 1980).

Az.: 20 Brunsbüttel (5) — P III / P 2

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek im Kirchenkreis Pinneberg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Ellerbek liegt in günstiger Wohnlage am Stadtrand von Hamburg. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort; die Gymnasien von Halstenbek und Pinneberg sind gut zu erreichen. Zur Gemeinde gehören ca. 3 000 Gemeindeglieder bei ca. 4 000 Einwohnern. Der Kirchenvorstand, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die verschiedenen Gruppen

der Gemeinde wünschen sich einen Pastor, der bereit ist zur Mitarbeit und neue Anregungen geben kann. Die Kirchengemeinde unterhält ein Gemeindezentrum (Kirchsaal und vier Gruppenräume), einen Kindergarten sowie ein modernes Pastorat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Verbindungsweg 5, 2081 Ellerbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Steenbeck, Verbindungsweg 5, 2081 Ellerbek, Tel. 0 41 01/3 23 71, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29-31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-KG Ellerbek — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Kaltenkirchen** im Kirchenkreis Neumünster ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 20 000 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen. Kaltenkirchen ist eine wachsende Stadt im Nahbereich von Hamburg. Ein modernes Pastorat mit Gemeindezentrum ist vorhanden. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort. Der neue Pastor hat die Möglichkeit weitgehend selbständiger Arbeit. Von ihm wird erwartet, daß die Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge die Grundlage seines kirchlichen Handelns ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schützenstr. 45, 2358 Kaltenkirchen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Voigt, Schützenstr. 45, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 0 41 91/24 13, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (3) — P II / P 3

*

In der Justizvollzugsanstalt **Kiel** ist die Stelle eines hauptamtlichen Seelsorgers (Beamtenstelle des Landes Schleswig-Holstein) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch Berufung des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein auf Zeit (Übernahme in das Landes-Beamten-Verhältnis auf Widerruf).

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landes Schleswig-Holstein. Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes sind: a) Gemeindefahrung und b) Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt sowie mit den Körperschaften der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kiel. Von den Bewerbern wird darüber hinaus eine Ausbildung in CPE oder in Gesprächsführung und Gruppenarbeit erwünscht bzw. die Bereitschaft zu entsprechender Fortbildung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein über das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Oberkirchenräte Kramer und Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 11, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kiel, Leitender Regierungsdirektor Kühnel, Faeschstr. 8, 2300 Kiel 1, 04 31/6 20 91, sowie Regierungsdirektor Klein, Justizministerium, Lorentzendamms 35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/5 13 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. August 1980.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Kiel — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Klausdorf / Schwentine** im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 4 300 Gemeindeglieder. Die Errichtung einer 2. Pfarrstelle zum 1. Januar 1981 ist von der Kirchenkreissynode beschlossen worden. Die 2. Pfarrstelle soll mit einem allgemeinkirchlichen Auftrag verbunden werden. Ein aufgeschlossener und zur Zusammenarbeit bereiter Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der die bisherige vielfältige Arbeit fortführt und neue Ideen mitbringt. Die Gemeinde verfügt über eine Kirche, ein Gemeindehaus (mit Kinderstube) und ein Pastorat aus den Jahren 1963—65. Neben ehrenamtlichen Mitarbeitern sind vorhanden: Pfarrsekretärin, Gemeindegewerkschaft, Küsterin, nebenamtlicher Organist und nebenamtlicher Kantor.

Klausdorf ist eine aufstrebende Gemeinde am Stadtrand von Kiel im landschaftlich reizvollen Schwentinetal. Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle weiterführenden Schulen sowie Universität in Kiel im Stadtverkehr erreichbar. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber ist 19 Jahre in der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Teichstr. 1 a, 2300 Klausdorf über Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Friese, Tel. 04 31/7 94 02, die Herren Kirchenvorsteher Bombor, Tel. 04 31/7 93 28, und Schüder, Tel. 04 31/7 94 82, sowie Propst Küchenmeister, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Klausdorf/Schwentine — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Lensahn** im Kirchenkreis Oldenburg ist die 2. Pfarrstelle zum 1. August 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Lensahn gehören knapp 7 000 Gemeindeglieder. Sie hat eine große Zahl von aktiven Gruppen, eine Reihe von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und einen Pastor, die sich auf Zusammenarbeit mit dem künftigen Pfarrstelleninhaber bzw. der künftigen Pfarrstelleninhaberin der 2. Pfarrstelle freuen. Der Kirchenvorstand

wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die sich neuen und traditionellen Arbeitsformen als Möglichkeiten des Gemeindeaufbaus annimmt. Die Gottesdienste in der schönen alten St. Katharinenkirche und in der St. Andreaskapelle sind gut besucht. Das neue Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten. Eine breite Jugend- und Altenarbeit ist gewachsen. Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten. Neben der Seelsorge in den zwei Pfarrbezirken übernehmen die beiden Pastoren nach Absprache Arbeitsgebiete, in denen sie schwerpunktmäßig tätig sind. Das Pastorat II wurde im Jahre 1979 von Grund auf renoviert. Lensahn bietet neben ländlicher Überschaubarkeit auch die Möglichkeiten einer kleinen Stadt. Sonder-, Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort; die Gymnasien in Oldenburg (Holst.) und Neustadt (iHolst.) sind gut zu erreichen. Die schöne Landschaft und die nahe Ostsee ziehen im Sommer viele Urlauber an.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rincke, Eutiner Str. 6, 2432 Lensahn, Tel. 0 43 63/16 13, und Propst Vontheim, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61/62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lensahn (2) — P II / P 3

*

In der Justizvollzugsanstalt Neumünster ist die Stelle eines hauptamtlichen Seelsorgers (Beamtenstelle des Landes Schleswig-Holstein) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch Berufung des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein auf Zeit (Übernahme in das Landes-Beamten-Verhältnis auf Widerruf).

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landes Schleswig-Holstein. Voraussetzung für die Übertragung dieses Amtes sind: a) Gemeindefahrung und b) Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt sowie den Körperschaften der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Neumünster. Von den Bewerbern wird darüber hinaus eine Ausbildung in CPE oder in Gesprächsführung und Gruppenarbeit erwünscht bzw. die Bereitschaft zur entsprechenden Fortbildung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein über das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Oberkirchenräte Kramer und Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 11, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Neumünster, Leitender Regierungsdirektor Janetzky, Boostedter Str. 30, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21/4 54 54, sowie Regierungsdirektor Klein, Justizministerium, Lorentzendamms 35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/5 13 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. August 1980.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Neumünster — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg im Kirchenkreis Lauenburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, denen vor allem die Verkündigung des Evangeliums im Gottesdienst und in der Seelsorge am Herzen liegt. Die Kirchengemeinde St. Georgsberg umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 6 000 Gemeindeglieder, verteilt auf einen Stadtteil Ratzeburgs und die umliegenden Dörfer. Sie ist eine aufgeschlossene Gemeinde mit einer alten wertvollen Kirche und liegt in einem bevorzugten Landschaftsgebiet. Ein modernes Pastorat mit Gemeinderaum steht zur Verfügung. Alle Schularten sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Wedenberg 1, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Klingenberg, Wedenberg 1, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/36 63, und der stellvertretende Propst, Pastor Meyer, Pastorat, 2419 Berkenthin, Tel. 0 45 44/344.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Georgsberg in Ratzeburg (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr im Kirchenkreis Südtondern wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 5 000 Gemeindeglieder (dazu etwa 1 000 mit zweitem Wohnsitz). Wir haben zwei Predigtstätten: die vor 1250 erbaute St. Nicolai-Kirche in Boldixum und die Ev. Kapelle in Wyk. Außerdem einen Ev. Kindergarten (75 Plätze) und ein neues Ev. Gemeindehaus. Dort befindet sich das Kirchenbüro und die Altagestätte. In den Gemeinderäumen laden wir ein zu Vorträgen, Bibelgesprächen, Filmabenden, Bastelstunden, Geschichten am Kamin, Teestunden ökumenischen Abenden, Jugendkreisen. Diese Arbeit wird mitgestaltet durch Kurprediger, Freizeithelfer, viele ehrenamtliche Mitarbeiter und einen guten Kirchenmusiker. Wyk ist Sitz der Regionaljugendwartin für Föhr und Amrum. Ein neues Pastorat neben dem Gemeindehaus ist im Bau und voraussichtlich Dezember 1980 bezugsfertig (Wohnraum für die Übergangszeit kann beschafft werden). Alle Schulen in Wyk — gute Fahrverbindung zum Festland.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ocke-Nerong-Str. 27, 2270 Wyk auf Föhr. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Daniel, Ocke-Nerong-Str. 27, 2270 Wyk auf Föhr, Tel. 0 46 81/464 und Propst Henrich, Postfach 1140, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolai auf Föhr (2) — P III / P 2

Stellenausschreibungen

Für die evangelische Jugendarbeit auf der Insel Sylt wird zum baldmöglichen Termin

ein/e Regionaljugendwart/in
(Diakon/in, Gemeindeglieder/in, Sozialarbeiter/in)

gesucht.

Erfahrung in der gemeindlichen Jugendarbeit wird gewünscht.

Aufgabengebiet:

Aufbau der evangelischen Jugendarbeit in der Region, Anleitung von Jugendgruppen in den einzelnen Gemeinden, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Durchführung von regionalen Jugendfreizeiten.

Ein Regional-Jugendausschuß ist bereit bei der Koordination und Durchführung der Arbeit zu helfen.

Haus in Westerland kann zur Verfügung gestellt werden. Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Regional-Jugendausschusses Sylt, Pastor Hartung, 2281 Morsum/Sylt, Tel. 0 46 54/225.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, Postfach 1140, 2262 Leck, Tel. 0 46 62/23 97.

Az.: 30 Kirchenkreis Südtondern -- E I / E 1

*

Im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Stelle des Kirchenkreisjugendwartes

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Diakon/in mit mehrjähriger Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

Leitung des Kirchenkreisjugendbüros (Sekretärin vorhanden), Aus- und Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Fachaufsicht über die Jugendarbeiter in den 5 Regionen des Kirchenkreises, Mitarbeit in den Regionaljugendkonferenzen und Jugendgruppen, Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren, Vermittlung von Anregungen, Organisation übergemeindlicher Veranstaltungen, Vertretung der evangelischen Jugend nach außen.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach KAT IV b. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich.

Außerdem sucht der Kirchenkreis Husum-Bredstedt für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit einer Region (zwei Gemeinden)

eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in

mit religionspädagogischer Ausbildung und Praxiserfahrung (Diakon/in oder Gemeindeglieder/in).

Aufgaben:

Leitung der verschiedenen Gruppen, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen, Mitarbeitern der Nachbarregionen und dem Kirchenkreisjugendwart.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend an den Kirchenkreisvorstand Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum, zu richten. Telefonische Auskünfte: 0 48 41/20 26.

Az.: 30 Husum-Bredstedt — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde in Lübeck-Schlutup sucht baldmöglichst eine(n)

B-Kirchenmusiker(in).

Die Kirchengemeinde umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 6 000 Gemeindeglieder. Die denkmalgeschützte Fischerkirche aus dem Jahre 1436 hat eine 2-manualige Kemper-Orgel mit 19 Registern.

Wir haben einen kircheneigenen Friedhof.

Zu den Aufgaben gehört der Organistendienst in den Gottesdiensten und auf dem Friedhof zu Trauerfeiern, die Leitung eines Erwachsenen-, eines Kinder- und eines Jugendchores. Wir suchen eine Persönlichkeit, die sich in einer dankbaren Gemeinde besonders der Weiterführung und dem Ausbau der gemeindebezogenen Chorarbeit annimmt und auch Musikgruppen für Kinder (Flötenkreis, Orffinstrumente) aufbaut. Alle nur mögliche Unterstützung des Kirchenvorstandes, der Mitarbeiter und Pastoren wird zugesichert.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand sofort behilflich. Die Vergütung erfolgt entsprechend Verg.Gr. VI b/V c BAT.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an die St. Andreas-Gemeinde, Bögengang 12, 2400 Lübeck 16; telefonische Rückfragen unter (04 51) 6 96 22 oder (04 51) 69 04 56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Lübeck-Schlutup — St. Andreas — T I / T 2

*

Die Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde in Kiel sucht zum 1. Oktober 1980 eine(n) hauptamtliche(n)

B-Kirchenmusiker(in).

Neben dem Orgelspiel in Gottesdiensten und Amtshandlungen (kaum Beerdigungsdienst) wünschen wir uns die Fortsetzung und möglichst Intensivierung der Kantorei-Arbeit, das Organisieren kirchenmusikalischer Abende sowie die musikalische Arbeit mit Gruppen.

Die Luthergemeinde ist eine Innenstadtgemeinde mit rd. 9 000 Gemeindegliedern.

Die Orgel ist 3-manualig, mit Hauptwerk, Oberwerk und Pedal; 28 klingende Stimmen, 4 Koppeln; mechanische Spiel- und Registertraktaturen; Erbauer: Detlef Kleuker.

Cembalo und Klavier sind ebenfalls vorhanden.

Bewerbungen und Anfragen, gern noch vor der Sommerpause, bitte an den Kirchenvorstand der Lutherkirchengemeinde (z. Hd. P. Rainer Sieg) Goethestraße 30, 2300 Kiel 1, Telefon 04 31/55 37 09. Weitere Kontaktadressen Pastoren Kirchhofer (55 44 79) und Kuhn (55 34 77), Schillerstraße 27.

Az.: 30 Kiel — Luther KG -- T I / T 1

*

Die Organistenstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde des Ostseebades Schönberg wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die B-Stelle wird zum 1. Oktober 1980 frei und soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Schönberg ist eine ländliche Mittelpunktsgemeinde mit 7 000 Gemeindegliedern, 2 Pastoren, 1 Jugenddiakon, 1 Küster und 2 Mitarbeitern im Friedhofsdienst.

Wir suchen als Mitarbeiter(in) einen engagierten Chorleiter, der neben dem gottesdienstlichen Orgelspiel auch bereit ist, die Reihe „Schönberger Sommerkonzerte“ weiterzuführen.

Eine kircheneigene 5-Zimmerwohnung in absolut ruhiger Lage kann dem neuen Mitarbeiter(in) angeboten werden.

Schönberg liegt 20 km von der Landeshauptstadt Kiel entfernt und ist verkehrstechnisch gut erschlossen. Haupt- und Realschule sind am Ort.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT (entspr. BAT).

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 31. August 1980 zu richten an: Pastor Kurz, Am Markt 10, 2305 Schönberg.

Az.: 30 Schönberg — T I / T 2

*

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ Krankenhaus — Ev. Fachschule für Sozialpädagogik — sucht für die Zentralverwaltung zum baldmöglichsten Termin

einen Personalsachbearbeiter
(Vergütungsgruppe V b/IV b AVR/BAT).

Selbständige Bearbeitung eines Teilbereiches von rund 450 Mitarbeitern, Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechenzentrum, gründliche Kenntnisse in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes incl. Datenverarbeitung werden vorausgesetzt.

Erwünscht sind auch Kenntnisse im Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes. Einarbeitung wird angeboten. Entsprechend den Fähigkeiten besteht Aufstiegsmöglichkeit.

Dauerarbeitsplatz mit zusätzlicher beitragsfreier Altersversorgung und den für den Öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerber mit einschlägiger Berufserfahrung im Personalwesen werden um schriftliche Bewerbung gebeten an den

Hausvorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt
„Alten Eichen“
Wördemannsweg 19—35,
2000 Hamburg 54 (Stellingen).

Az.: 4247 — E I / E 1

*

Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg als gemeinsame Verwaltungsstelle für über 60 evangelische kirchliche Körperschaften im Raum Hamburg/Pinneberg-Norderstedt mit Dienstsitz in Hamburg-Altona sucht

für die Revision beim Kirchenkreisverband

zu einem baldmöglichsten Zeitpunkt eine/n

Revisor/in

nach Bes.Gr. A 11/A 12 BesO NEK (Kirchenamtmann Kirchenamtsrat) bzw. nach Verg.Gr. IV a/III KAT (Angestellte(r)).

Geeignete ev. Bewerber/innen mit entsprechender Qualifikation (Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bzw. 2. Verwaltungsprüfung) sollten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen und möglichst schon im Prüfungswesen gearbeitet haben. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil.

Die Tätigkeit umfaßt — neben Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen sowie den sonstigen Prüfungsaufgaben — auch die örtliche Prüfung und Beratung der angeschlossenen Körperschaften.

Besoldung und Sozialleistungen entsprechen denen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis und beglaubigte Zeugnisabschriften) sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an die

Leitung der Geschäftsstelle
des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf
und Pinneberg
Waidmannstr. 35,
2000 Hamburg 50

Für telefonische Auskünfte können Sie sich an Herrn Gehrmann oder Herrn Witt wenden (Telefon: 040/85 60 41).

Az.: 30 KKr. Verband Blankenese, Niendorf, Pinneberg

*

Das Ev.-Luth. Kindertagesheim St. Stephanus, Eimsbüttel, sucht ab sofort berufserfahrene

Sozialpädagogen,

die ein längerfristiges Engagement und partnerschaftliche Zusammenarbeit suchen.

Bewerbungen sind zu richten an das

Kindertagesheim St. Stephanus,
Schwenckestr. 52
2000 Hamburg 19
Tel. 49 36 58 (Vorwahl: 040)

Az.: 30 St. Stephanus — E I / E 1

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 18. und 19. Juni die Studenten der Theologie
Carsten Berg (geboren in Eutin)
Gudrun Bieleitz (geboren in Koblenz)

Volkmar Bretschneider (geboren in Alt Döbern)
Martina Buber (geboren in Kiel)
Theodor Möller (geboren in Itzehoe)
Reinhard Pikora (geboren in Isernhagen)
Heike Spiegelberg (geboren in Wattenbek)

Holger S p i e k e r m a n n (geboren in Brunsbüttel)
 Christian U e c k e r (geboren in Rostock)
 Michael Z o e p f (geboren in Hindelang)

E r n a n n t :

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Mag. theol.
 Uwe R e i b e, bisher in Seelze, zum Pastor der 6. Pfarr-
 stelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön.

B e s t ä t i g t :

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 die Wahl des Pastors Wolfgang
 H e l d t, bisher in Vechelde, zum Pastor der 2. Pfarrstelle
 der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kir-
 chenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 die Wahl des Pastors Otfried
 R o o s, z. Z. in Geesthacht, zum Pastor der 1. Pfarrstelle
 der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. August 1980 die Wahl des Pastors Martin
 H o e p f n e r, bisher in Hamburg-Bramfeld, zum Pastor
 der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis
 Blankenese.

B e r u f e n :

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 auf die Dauer von 5 Jahren
 der Pastor Georg H o p p e, bisher in Schleswig, zum
 Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
 für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schles-
 wig-Hesterberg mit dem Dienstsitz in Schleswig.

E i n g e f ü h r t :

Am 1. Juni 1980 der Pastor Gunnar B e r g als Pastor in die
 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krum-
 mendiek, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 1. Juni 1980 der Pastor Jürgen P r o b s t als Pastor in die
 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis
 Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 8. Juni 1980 der Pastor Hansgünter L u d e w i g als Pastor
 in die 2. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde
 in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 15. Juni 1980 der Pastor Christoph H u p p e n b a u e r als
 Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde
 Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg;

am 29. Juni 1980 der Pastor Dr. Hans-Werner M ü s i n g in
 das Amt eines Theologischen Referenten des Referates
 Kirchlicher Entwicklungsdienst des Nordelbischen Missions-
 zentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg.

V e r l ä n g e r t :

Die Freistellung des Pastors Helmut R ö s e l für den hauptamt-
 lichen Dienst in der Militärseelsorge als Militärpfarrer,
 z. Z. evangelischer Standortpfarrer Hamburg V, um weitere
 zwei Jahre über den 26. Juli 1981 hinaus.

Ü b e r t r a g e n :

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 dem Militärdekan Volkhart
 L o r e n t z e n als Pastor die 2. Pfarrstelle (personaler
 Seelsorgebereich des evangelischen Standortpfarres Ham-
 burg II) der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flott-
 bek, Kirchenkreis Blankenese.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt